

Beschluss zu Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse an Tierärzte nach der Tiergesundheitssatzung ab 1. Januar 2010

- Nr. 1 TGS vom 04.12.2009 -

1. Die Bayerische Tierseuchenkasse übernimmt bei § 4 b der Tiergesundheitssatzung (Rauschbrand) Kosten in Form eines Zuschusses zur Impfgebühr in Höhe von 1,80 € pro Impfung. Hinzu kommt je Bestand ein Bestandszuschuss („Bestandsgebühr“) in Höhe von 20,00 €. Finden Verrichtungen verschiedener Art zur gleichen Zeit statt, wird der Bestandszuschuss nur einmal gezahlt. An Schlachtstätten fällt kein Bestandszuschuss an.

2. Die Auszahlung der Leistung erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Leistungsantrag vom zuständigen Veterinäramt überprüft wurde und folgende Angaben enthält:
 - 2.1 Familienname und Vorname des Tierhalters mit TSK- oder BALIS-Nummer des Tierhalters
 - 2.2 erbrachte Leistungen
 - 2.3 Tierart
 - 2.4 Datum der Leistungen
 - 2.5 Zahl der Leistungen
 - 2.6 TSK- Nummer des Tierarztes
 - 2.7 Unterschriften des Tierhalters und des Tierarztes

3. Die Auszahlung der Leistung erfolgt grundsätzlich an denjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat. Mit der Zahlung ist jeder Leistungsanspruch Dritter erloschen.

4. Der Leistungsbeschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.